

1. Grundsätzliches

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und BÖ-LA Siebdrucktechnik GmbH (nachfolgend: Auftraggeber) richten sich nach den nachstehenden Bedingungen und etwaigen vorgehenden Individualvereinbarungen, insbesondere den Bestellungen und Rahmenverträgen der BÖ-LA Siebdrucktechnik GmbH. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder abweichende Bestimmungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich eines in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten vereinbarten einfachen Eigentumsvorbehalts. Die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Leistungen durch den Auftraggeber oder die widerspruchslose Leistung von Zahlungen durch den Auftraggeber bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

2. Bestellung, Preise, Versand, Verpackung

- Lieferverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bei Lieferabrufen sowie deren Änderungen reicht Datenfernübertragung aus.
- Ein Vertrag zwischen Lieferant und der BÖ-LA Siebdrucktechnik GmbH kommt auch dann zustande, wenn der Lieferant der Bestellung des Auftraggebers nicht innerhalb von einer Woche nach Zugang der schriftlichen Bestellung widerspricht.
- Für Produkte, die sukzessive verbraucht werden, definiert ein Rahmenvertrag das Produkt, den Lieferort, den Preis, die sonstigen Einkaufsbedingungen (Transport, Verpackung etc.). Ein Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Die Lieferdaten und -mengen werden in periodischen Abständen durch Lieferabrufe festgelegt. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der in den Abrufen festgelegten Liefermengen.
- Der in der Bestellung bzw. in dem Rahmenvertrag ausgewiesene Preis ist bindend und beinhaltet, wenn nichts anderes festgelegt ist, die Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht und Transport bis zur vom Auftraggeber angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
- Die Lieferung erfolgt inklusive der Ablieferung an die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift auf Gefahr des Lieferanten.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versanddokumenten analog der Bestellung mindestens die Bestellnummer, die genaue Artikelbezeichnung, das Datum der Bestellung, die Menge oder Zahl der Versandstücke, die Abladestelle und, soweit vorhanden, die Materialnummer anzugeben. Fehlen in den Versanddokumenten die o. g. Angaben, kann das zur Rückweisung der Sendung führen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Rechnungen und Zahlung

- Zahlungen werden fällig nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen prüffähigen Rechnung. Fällige Zahlungen erfolgen 14 Tage nach Rechnungserhalt abzüglich 3 % Skonti oder 30 Tage netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung hat der Auftraggeber das Recht, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- Die Rechnung ist dem Auftraggeber in doppelter Ausfertigung (Duplikat gekennzeichnet) zuzuleiten. Sie muß prüffähig sein und Lieferantenummer, Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Rahmenvertrages, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, die Versandart sowie den vertraglich vereinbarten Preis/Mengeneinheiten der berechneten Waren enthalten. Es muss lt. gesetzlichen Bestimmungen zugefügt werden:
 - Name und Anschrift des leistenden Unternehmens, sowie des Leistungsempfängers
 - Ausstellungsdatum der Rechnung
 - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer
 - Rechnungsnummer
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
 - Im voraus vereinbarte Entgeltminderungen, wie z.B. Skonti, Rabatte, Bonusvereinbarungen
 - Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
 - Den anzuwendenden Steuersatz, sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
 - Rechnungen, die nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, werden zurückgewiesen

4. Liefertermine und Fristen, Mängelanzeige

- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vom Auftraggeber angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle/Erfüllungsort.
- Teillieferungen akzeptiert der Auftraggeber nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge unverzüglich durch den Lieferanten schriftlich anzuzeigen.
- Mengenüberschreitungen und vorzeitig angelieferte Waren können vom Auftraggeber auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten an diesen zurückgesandt werden.
- Die Annahme einer Lieferung oder Leistung erfolgt vorbehaltlich einer späteren Mengen- und Güteprüfung. Der Auftraggeber zeigt Mängel unverzüglich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB.

5. Lieferverzug

- Bei drohender Lieferverzögerung hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich und unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren.
- Im Fall des Lieferverzuges ist der Auftraggeber berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden für jeden angefangenen Tag 0,5 v. H.; im ganzen jedoch höchstens 15 v. H. vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig geliefert oder nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte, zu verlangen. Dem Lieferanten steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen. In diesem Fall ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.
- Die Geltendmachung nachweislich höherer, mittelbarer und unmittelbarer Verzugschäden und weitergehender gesetzlicher Ansprüche durch den Auftraggeber bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche.
- Bei Lieferrückständen bzw. wiederholten Lieferschwierigkeiten kann der Auftraggeber unabhängig von anderen Konsequenzen zur Sicherung der Fertigung eine kostenlose angemessene Bevorratung von abrufbereiten Liefergegenständen verlangen. Gegebenenfalls entstehende Kosten trägt der Lieferant.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige, unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn dieses Ereignis zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der betroffene Vertragspartner bereits in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

7. Geheimhaltung

- Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie Know-how, welche dem Lieferanten vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder von ihm bezahlt werden oder bei der Auftragsabwicklung bekannt werden, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- Untertierlieferanten/Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

8. Schutzrechte

- a) Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben.
- b) Der Lieferant stellt den Auftraggeber unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung von allen Ansprüchen aus der Verletzung solcher Drittrechte frei.
- c) Der Lieferant wird dem Auftraggeber vor Vergabe die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten, eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen, insbesondere dann, wenn er beabsichtigt, Lizenzgebühren zu erheben.
- d) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und einander Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- e) Auf Anfrage sind dem Auftraggeber alle Unterlagen, Informationen, Muster, etc. vollumfänglich zurückzugeben.

9. Qualität

- a) Der Lieferant hat bei seinen Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Zeichnungsspezifikationen, insbesondere diejenigen aus der Bestellung einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers. Der Lieferant führt ein System der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements gemäß den jeweils gültigen Standards ein. Änderungen, auch geringfügige, des Liefergegenstandes und/oder des Produktionsverfahrens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Methoden sind vom Lieferanten mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- b) Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Teilen (z. B. dokumentationspflichtige Teile) hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
- c) Für die Erstmusterprüfung und die Prüfung dokumentationspflichtiger Merkmale wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen - Lieferantenauswahl / Produktionsprozeß - und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie", aktuelle Ausgabe, bzw. die QS-9000-Schrift "Produktionsteil-Freigabeverfahren (PPAP)", aktuelle Ausgabe, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung fortlaufend gegenseitig informieren.
- d) Der Auftraggeber verpflichtet sich nicht zu einer Gegenprüfung der mit dem Erstmusterprüfbericht vorgelegten Erstmuster. Eine Überprüfung kann jedoch in Einzelfällen erfolgen. Sollte infolge einer nicht korrekten Erstbemusterung deren vollständige oder teilweise Wiederholung erforderlich sein, erstattet der Lieferant der BÖ-LA Siebdrucktechnik GmbH die hierbei entstehenden Mehrkosten, die pauschal in Höhe von 200,- EUR vereinbart werden.
- e) Der Lieferant garantiert, daß die Liefergegenstände vollständig der Spezifikation der Bestellung entsprechen. Für jeden Reklamationsbericht wird eine Pauschale von 50 € in Rechnung gestellt.
- f) Der Lieferant hat dem Auftraggeber und dessen Kunden zu allen produktrelevanten Betrieben, Prüfstellen und Lagern Zutritt zu gestatten und Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente zu ermöglichen. Angemessene Einschränkungen zur Sicherung der Betriebsgeheimnisse sind zulässig.

10. Gewährleistung

- a) Stellt der Auftraggeber fehlerhafte Ware im Rahmen des Fertigungsprozesses fest, wird dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren, Nachbessern oder Nachliefern gegeben, es sei denn, dass dies dem Auftraggeber unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Auftraggeber insoweit vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber nach Information des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Hierfür entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware erneut fehlerhaft geliefert, so ist der Auftraggeber auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- b) Auf Verlangen des Lieferanten sind ihm die von ihm zu ersetzenden Teile auf seine Kosten vom Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrung durch den Auftraggeber erfolgt höchstens 30 Tage. Danach kann dieser nach seiner Wahl die Ware auf Kosten des Lieferanten zurücksenden oder Lagerungsgebühren verlangen.
- c) Im übrigen stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Er ist berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- d) Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 36 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteil-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 42 Monaten seit Lieferung an den Auftraggeber.

11. Haftung

Für Maßnahmen des Auftraggebers zur Schadensabwehr (z. B. einen Teileaustausch im Feld) haftet der Lieferant. Der Lieferant schließt zur Abdeckung der o. g. Risiken auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme ab. Der Lieferant wird die entsprechende Versicherungspolice auf Verlangen des Auftraggebers diesem unverzüglich vorlegen.

12. Eigentumsvorbehalt

Sofern der Auftraggeber Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich der Auftraggeber hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Auftraggeber vorgenommen. Im Fall der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

13. Umwelt

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen sicherheits- und umweltschutzrechtlichen nationalen und internationalen Normen, Standards, Gesetze und Verordnungen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen. Bei der Lieferung und Aufstellung von Maschinen und Anlagen ist das jeweilige Landesrecht einzuhalten.

Der Lieferant achtet im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren auf eine umweltschonende Leistungserbringung. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen.

Stoffe und Zubereitungen, die einem Anwendungsverbot unterliegen, dürfen nicht angewendet werden. Insbesondere sind die Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, die Richtlinie 2002/95/EG RoHS sowie die jeweils kundenspezifischen Listen für deklarationspflichtige Stoffe zu beachten.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Fahrzeugbau verwendeten Werkstoffe in das Materialdatensystem der Automobilindustrie (IMDS) einzugeben.

14. Allgemeine Bestimmungen

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist **Radevormwald**.
- b) Gerichtsstand für sich ergebende Streitigkeiten ist nach Wahl des Auftraggebers entweder **Radevormwald** oder der Sitz des Lieferanten.
- c) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des getroffenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.